

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER
über die
4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 66
„BLÖCKENKAMP“
für das Gebiet nördlich des Stoverweges, zwischen der Bundesstraße 205
und der Friedrich-Wöhler-Straße in den Stadtteilen Gartenstadt, Tungen-
dorf und Einfeld

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 213), zuletzt geändert am 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 264), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom
folgende Satzung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Blöckenkamp“ für das Gebiet nördlich des Stoverweges, zwischen der Bundesstraße 205 und der Friedrich-Wöhler-Straße in den Stadtteilen Gartenstadt und Tundendorf erlassen:

§ 1 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen

Der Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 66 sowie seiner 1. Änderung wird durch folgende Festsetzung ergänzt:

„MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf folgende Maße, gemessen ab Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, begrenzt:

- 10 m in den Gewerbegebieten mit maximal zweigeschossiger Bebauung,
- 12 m in den Gewerbegebieten mit maximal dreigeschossiger Bebauung.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann als Ausnahme zugelassen werden,

- wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die betreffende bauliche Anlage nur einen untergeordneten Anteil der überbauten Fläche einnimmt und das zulässige Maß der baulichen Nutzung ansonsten nicht überschritten wird, sowie
- für jeweils maximal eine Werbeanlage je Betrieb an der Stätte der Leistung, sofern ihre Bauhöhe die festgesetzte zulässige Bauhöhe um nicht mehr als 5 m überschreitet, ihre gesamte Ansichtsfläche nicht mehr als 40 m² beträgt, und sie keine blinkende oder wechselnde Beleuchtung aufweist.“

§ 2 Vorgartengestaltung und Einfriedigungen

Die unter der Überschrift „Vorgartengestaltung und Einfriedigungen“ im Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 66 sowie seiner 1. Änderung enthaltenen örtlichen Bauvorschriften mit dem Wortlaut

„Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind Vorgärten in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Innerhalb der Vorgärten sind eingegrünte

Einzäunungen bis zu einer Höhe von 2 m und in einem Abstand von mindestens 1,5 m von der Straßenbegrenzungslinie aus kunststoffummanteltem Maschendrahtzaun zwischen Stahlstützen zulässig (§ 82 Abs. 1 Nr. 3 LBO).“

werden aufgehoben und durch folgende örtlichen Bauvorschriften ersetzt:

„VORGARTENGESTALTUNG UND EINFRIEDIGUNGEN
§ 92 LBO

Auf den Baugrundstücken sind entlang der Straßenbegrenzungslinien Vorgartenflächen in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Geschlossene Grundstückseinfriedigungen wie Mauern, Sichtschutzzäune etc. sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER
über die
2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 67
„GEWERBEGEBIET STOVER“
für das Gebiet an der Rendsburger Straße, südlich Stoverbergskamp, west-
lich der B205 im Stadtteil Gartenstadt

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 213), zuletzt geändert am 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 264), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom
folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Stover“ für das Gebiet an der Rendsburger Straße, südlich Stoverbergskamp, westlich der B205 in den Stadtteilen Gartenstadt und Einfeld erlassen:

§ 1 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen

Der Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 67 wird durch folgende Festsetzung ergänzt:

„MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf 10 m, gemessen ab Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, begrenzt.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann als Ausnahme zugelassen werden,

- wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die betreffende bauliche Anlage nur einen untergeordneten Anteil der überbauten Fläche einnimmt und das zulässige Maß der baulichen Nutzung ansonsten nicht überschritten wird, sowie
- für jeweils maximal eine Werbeanlage je Betrieb an der Stätte der Leistung, sofern ihre Bauhöhe die festgesetzte zulässige Bauhöhe um nicht mehr als 5 m überschreitet, ihre gesamte Ansichtsfläche nicht mehr als 40 m² beträgt, und sie keine blinkende oder wechselnde Beleuchtung aufweist.“

§ 2 Vorgartengestaltung und Einfriedigungen

Die unter der Überschrift „Vorgartengestaltung und Einfriedigungen“ im Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 67 enthaltenen örtlichen Bauvorschriften mit dem Wortlaut

„Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind Vorgärten in mindestens 3 m Tiefe anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Innerhalb der Vorgärten sind eingegrünte Einzäunungen bis zu einer Höhe von 2,0 m und in einem Abstand von mindestens 1,5 m von der Straßenbegrenzungslinie aus kunststoffummanteltem Maschendrahtzaun zwischen Stahlstützen zulässig (§ 82 Abs. 1 Nr. 3 LBO).“

werden aufgehoben und durch folgende örtlichen Bauvorschriften ersetzt:

„VORGARTENGESTALTUNG UND EINFRIEDIGUNGEN
§ 92 LBO

Auf den Baugrundstücken sind entlang der Straßenbegrenzungslinien Vorgartenflächen in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Geschlossene Grundstückseinfriedigungen wie Mauern, Sichtschutzzäune etc. sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER
über die
2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 107
„GEWERBEGEBIET SÜDLICH DER STRASSE KROKAMP BIS WÜH-
RENBEEKSGRABEN, ZWISCHEN HARWEHGRABEN UND FELD-
WEG“
für das Gewerbegebiet südlich der Straße Krokamp bis Wührenbeksgra-
ben, zwischen Harwehgraben und Feldweg im Stadtteil Wittorf

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 213), zuletzt geändert am 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 264), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom
folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet südlich der Straße Krokamp bis Wührenbeksgaben, zwischen Harwehgraben und Feldweg“ für das Gewerbegebiet südlich der Straße Krokamp bis Wührenbeksgaben, zwischen Harwehgraben und Feldweg im Stadtteil Wittorf erlassen:

§ 1 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen

Der Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 107 wird durch folgende Festsetzung ergänzt:

„MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf 10 m, gemessen ab Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, begrenzt.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann als Ausnahme zugelassen werden,

- wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die betreffende bauliche Anlage nur einen untergeordneten Anteil der überbauten Fläche einnimmt und das zulässige Maß der baulichen Nutzung ansonsten nicht überschritten wird, sowie
- für jeweils maximal eine Werbeanlage je Betrieb an der Stätte der Leistung, sofern ihre Bauhöhe die festgesetzte zulässige Bauhöhe um nicht mehr als 5 m überschreitet, ihre gesamte Ansichtsfläche nicht mehr als 40 m² beträgt, und sie keine blinkende oder wechselnde Beleuchtung aufweist.“

§ 2 Vorgartengestaltung und Einfriedigungen

Die unter der Überschrift „Einfriedigungen und Vorgartengestaltung“ im Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 107 enthaltenen örtlichen Bauvorschriften mit dem Wortlaut

„Entlang der Straßenbegrenzungslinien sind Vorgartenflächen in mind. 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen.

In der Mitte der Vorgartenflächen, Flächen der Sichtdreiecke ausgenommen, sind eingegrünte Einzäunungen bis zu 2,00 m Höhe aus kunststoffummanteltem Maschendrahtzaun zwischen Stahlstützen zulässig.“

werden aufgehoben und durch folgende örtlichen Bauvorschriften ersetzt:

**„VORGARTENGESTALTUNG UND EINFRIEDIGUNGEN
§ 92 LBO**

Auf den Baugrundstücken sind entlang der Straßenbegrenzungslinien Vorgartenflächen in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Geschlossene Grundstückseinfriedigungen wie Mauern, Sichtschutzzäune etc. sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER
über die
2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 109
„GEBIET AN DER VERLÄNGERTEN WESERSTRASSE SÜDLICH
DES BAUGEBIETES BEBAUUNGSPLAN NR. 107“
für das Gebiet an der verlängerten Weserstrasse südlich des Baugebietes
Bebauungsplan Nr. 107 im Stadtteil Wittorf

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 213), zuletzt geändert am 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 264), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom
folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gebiet an der verlängerten Weserstraße südlich des Baugebietes Bebauungsplan Nr. 107“ für das Gebiet an der verlängerten Weserstraße südlich des Baugebietes Bebauungsplan Nr. 107 im Stadtteil Wittorf erlassen:

§ 1 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen

Der Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 109 wird durch folgende Festsetzung ergänzt:

„MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf folgende Maße, gemessen ab Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, begrenzt:

- 10 m in den Gewerbegebieten,
- 12 m in den Industriegebieten.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann als Ausnahme zugelassen werden,

- wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die betreffende bauliche Anlage nur einen untergeordneten Anteil der überbauten Fläche einnimmt und das zulässige Maß der baulichen Nutzung ansonsten nicht überschritten wird, sowie
- für jeweils maximal eine Werbeanlage je Betrieb an der Stätte der Leistung, sofern ihre Bauhöhe die festgesetzte zulässige Bauhöhe um nicht mehr als 5 m überschreitet, ihre gesamte Ansichtsfläche nicht mehr als 40 m² beträgt, und sie keine blinkende oder wechselnde Beleuchtung aufweist.“

§ 2 Vorgartengestaltung und Einfriedigungen

Die unter der Überschrift „Einfriedigungen und Vorgartengestaltung“ im Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 109 enthaltenen örtlichen Bauvorschriften mit dem Wortlaut

„Entlang der Straßenbegrenzungslinien sind Vorgartenflächen in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

In mindestens 1,50 m Entfernung von den Straßenbegrenzungslinien, Flächen der Sichtdreiecke ausgenommen, sind eingegrünte Einzäunungen bis zu 2 m Höhe aus kunststoffummanteltem Maschendrahtzaun zwischen Stahlstützen zulässig.“

werden aufgehoben und durch folgende örtlichen Bauvorschriften ersetzt:

„VORGARTENGESTALTUNG UND EINFRIEDIGUNGEN
§ 92 LBO

Auf den Baugrundstücken sind entlang der Straßenbegrenzungslinien Vorgartenflächen in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Geschlossene Grundstückseinfriedigungen wie Mauern, Sichtschutzzäune etc. sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER
über die
4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 110
„WÜHRENBEGSGRABEN“
für das Gebiet zwischen Altonaer Straße, den Baugebieten am Krokamp
und an der Saalestraße sowie dem Feldweg südlich vom Wührenbeksgra-
ben im Stadtteil Wittorf

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 213), zuletzt geändert am 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 264), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Wührenbeksgaben“ für das Gebiet zwischen Altonaer Straße, den Baugebieten am Krokamp und an der Saalestraße sowie dem Feldweg südlich vom Wührenbeksgaben im Stadtteil Wittorf einschließlich des Erweiterungsgebietes der 3. Änderung und Erweiterung (Grundstücke Havelstraße 28 – 32 und südlich angrenzende Grünfläche) erlassen:

§ 1 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen

Der Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 110 wird durch folgende Festsetzung ergänzt:

„MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf 10 m, gemessen ab Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, begrenzt.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann als Ausnahme zugelassen werden,

- wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die betreffende bauliche Anlage nur einen untergeordneten Anteil der überbauten Fläche einnimmt und das zulässige Maß der baulichen Nutzung ansonsten nicht überschritten wird, sowie
- für jeweils maximal eine Werbeanlage je Betrieb an der Stätte der Leistung, sofern ihre Bauhöhe die festgesetzte zulässige Bauhöhe um nicht mehr als 5 m überschreitet, ihre gesamte Ansichtsfläche nicht mehr als 40 m² beträgt, und sie keine blinkende oder wechselnde Beleuchtung aufweist.“

§ 2 Vorgartengestaltung und Einfriedigungen

Die unter der Überschrift „Vorgartengestaltung und Einfriedigungen“ im Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 110 enthaltenen örtlichen Bauvorschriften mit dem Wortlaut

„Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind Vorgärten in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Innerhalb der Vorgärten - in mindestens 1,5 m Abstand von der Straßenbegrenzungslinie - sind eingegrünte Einfriedigungen bis zu 2 m Höhe aus kunststoffummanteltem Maschendrahtzaun zwischen Stahlstützen zulässig“,

die unter den Überschriften „Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Gewerbegebiet“ und „Einfriedigungen im Gewerbegebiet“ im Teil B - Text - der 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 110 enthaltenen örtlichen Bauvorschriften mit dem Wortlaut

„Die nicht überbauten Grundstücksflächen entlang der Erschließungsstraße zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Linie in beidseitiger Verlängerung der vordersten Gebäudefront dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden; sie sind gärtnerisch zu gestalten. Stellplätze in begrenzter Anzahl können ausnahmsweise zugelassen werden.
(...)

Wenn eine straßenseitige Einfriedigung der Grundstücke erforderlich ist, dann ist diese auf oder hinter einer Linie in beidseitiger Verlängerung der vordersten Gebäudefront zu errichten. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß Einfriedigungen bis zu einem Mindestabstand von 1,50 m zur Straßenbegrenzungslinie errichtet werden“,

sowie die unter der Überschrift „Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen“ im Teil B - Text - der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 110 enthaltenen örtlichen Bauvorschriften mit dem Wortlaut

„Die nicht überbauten Grundstücksflächen entlang der Erschließungsstraße zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden; sie sind gärtnerisch zu gestalten. Stellplätze in begrenzter Anzahl können ausnahmsweise zugelassen werden.“

werden aufgehoben und durch folgende örtlichen Bauvorschriften ersetzt:

„VORGARTENGESTALTUNG UND EINFRIEDIGUNGEN
§ 92 LBO

Auf den Baugrundstücken im Gewerbegebiet sind entlang der Straßenbegrenzungslinien Vorgartenflächen in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Geschlossene Grundstückseinfriedigungen wie Mauern, Sichtschutzzäune etc. sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER
über die
2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 111
„Industrie- und Gewerbegebiet Sonnenhof“
für das Gebiet zwischen den Industrie- und Gewerbegebieten am Krokamp
und an der Oderstraße, dem vorhandenen Industriegleis, der AKN-
Eisenbahnlinie und dem Feldweg am ehemaligen Sonnenhof in den Stadt-
teilen Gadeland und Wittorf

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 213), zuletzt geändert am 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 264), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom
folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Industrie- und Gewerbegebiet Sonnenhof“ für das Gebiet zwischen den Industrie- und Gewerbegebieten am Krokamp und an der Oderstraße, dem vorhandenen Industriegleis, der AKN-Eisenbahnlinie und dem Feldweg am ehemaligen Sonnenhof in den Stadtteilen Gadeland und Wittorf erlassen:

§ 1 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen

Der Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 109 wird durch folgende Festsetzung ergänzt:

„MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen in den Gewerbegebieten wird auf 10 m, gemessen ab Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, begrenzt.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann als Ausnahme zugelassen werden,

- wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die betreffende bauliche Anlage nur einen untergeordneten Anteil der überbauten Fläche einnimmt und das zulässige Maß der baulichen Nutzung ansonsten nicht überschritten wird, sowie
- für jeweils maximal eine Werbeanlage je Betrieb an der Stätte der Leistung, sofern ihre Bauhöhe die festgesetzte zulässige Bauhöhe um nicht mehr als 5 m überschreitet, ihre gesamte Ansichtsfläche nicht mehr als 40 m² beträgt, und sie keine blinkende oder wechselnde Beleuchtung aufweist.“

§ 2 Vorgartengestaltung und Einfriedigungen

Die unter der Überschrift „Einfriedigungen und Vorgartengestaltung“ im Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 111 enthaltenen örtlichen Bauvorschriften mit dem Wortlaut

„Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind Vorgärten in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Innerhalb der Vorgärten - in mindestens 1,5 m Abstand von der Straßenbegrenzungslinie - sind eingegrünte Einfriedigungen bis zu 2,0 m Höhe aus kunststoffummanteltem Maschendrahtzaun zwischen Stahlstützen zulässig.“

werden aufgehoben und durch folgende örtlichen Bauvorschriften ersetzt:

„VORGARTENGESTALTUNG UND EINFRIEDIGUNGEN
§ 92 LBO

Auf den Baugrundstücken sind entlang der Straßenbegrenzungslinien Vorgartenflächen in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Geschlossene Grundstückseinfriedigungen wie Mauern, Sichtschutzzäune etc. sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER

über die

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 113

„GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET KUKSWISCH“

für das Gebiet zwischen der verlängerten Saalestraße, dem Feldweg südlich der Oderstraße, der Boostedter Straße, der Stadtgrenze und der geplanten Südumgehung in den Stadtteilen Gadeland und Wittorf

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 213), zuletzt geändert am 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 264), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom
folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Gewerbe- und Industriegebiet Kukswisch“ für das Gebiet zwischen der verlängerten Saalestraße, dem Feldweg südlich der Oderstraße, der Boostedter Straße, der Stadtgrenze und der geplanten Südumgehung in den Stadtteilen Gadeland und Wittorf erlassen:

§ 1 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen

Der Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 113 wird durch folgende Festsetzung ergänzt:

„MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen in den Gewerbegebieten wird auf 10 m, gemessen ab Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, begrenzt.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann als Ausnahme zugelassen werden,

- wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die betreffende bauliche Anlage nur einen untergeordneten Anteil der überbauten Fläche einnimmt und das zulässige Maß der baulichen Nutzung ansonsten nicht überschritten wird, sowie
- für jeweils maximal eine Werbeanlage je Betrieb an der Stätte der Leistung, sofern ihre Bauhöhe die festgesetzte zulässige Bauhöhe um nicht mehr als 5 m überschreitet, ihre gesamte Ansichtsfläche nicht mehr als 40 m² beträgt, und sie keine blinkende oder wechselnde Beleuchtung aufweist.“

§ 2 Vorgartengestaltung und Einfriedigungen

Die unter den Überschriften „Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen“ und „Einfriedigungen“ im Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 113 enthaltenen örtlichen Bauvorschriften mit dem Wortlaut

„Die nicht überbauten Grundstücksflächen entlang der Erschließungsstraßen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Linie in beidseitiger Verlängerung der vordersten Gebäudefront dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden; sie sind gärtnerisch zu gestalten. Stellplätze in begrenzter Anzahl können ausnahmsweise zugelassen werden.

(...)

Wenn eine straßenseitige Einfriedigung der Grundstücke erforderlich ist, dann ist diese auf oder hinter einer Linie in beiderseitiger Verlängerung der vordersten Gebäudefront zu errichten. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß Einfriedigungen bis zu einem Mindestabstand von 1,50 m zur Straßenbegrenzungslinie errichtet werden. An den übrigen Grundstücksseiten dürfen die Grundstücke - wenn im Randbereich private Grünflächen festgesetzt sind - nur an deren Innenseite eingefriedigt werden.“

werden aufgehoben und durch folgende örtlichen Bauvorschriften ersetzt:

„VORGARTENGESTALTUNG UND EINFRIEDIGUNGEN
§ 92 LBO

Auf den Baugrundstücken sind entlang der Straßenbegrenzungslinien Vorgartenflächen in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Geschlossene Grundstückseinfriedigungen wie Mauern, Sichtschutzzäune etc. sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

An den übrigen Grundstücksseiten dürfen die Grundstücke - wenn im Randbereich private Grünflächen festgesetzt sind - nur an deren Innenseite eingefriedigt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER
über die
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 115 A
„GEWERBEGEBIET BOOSTEDTER STRASSE“
für das Gebiet zwischen Boostedter Straße und AKN-Eisenbahnstrecke im
Abschnitt zwischen dem Bahnübergang Boostedter Straße und dem bebau-
ten Eckgrundstücke Boostedter Straße / Leinestraße im Stadtteil Gadeland

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 213), zuletzt geändert am 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 264), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom
folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 A „Gewerbegebiet Boostedter Straße“ für Gebiet zwischen Südumgehung, AKN-Eisenbahnlinie, Hartwigswalder und Altonaer Straße im Stadtteil Gadeland erlassen:

§ 1 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen

Der Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 115 A wird durch folgende Festsetzung ergänzt:

„MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann als Ausnahme zugelassen werden,

- wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die betreffende bauliche Anlage nur einen untergeordneten Anteil der überbauten Fläche einnimmt und das zulässige Maß der baulichen Nutzung ansonsten nicht überschritten wird, sowie
- für jeweils maximal eine Werbeanlage je Betrieb an der Stätte der Leistung, sofern ihre Bauhöhe die festgesetzte zulässige Bauhöhe um nicht mehr als 5 m überschreitet, ihre gesamte Ansichtsfläche nicht mehr als 40 m² beträgt, und sie keine blinkende oder wechselnde Beleuchtung aufweist.“

§ 2 Vorgartengestaltung und Einfriedigungen

Die unter der Überschrift „Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen“ im Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 115 A enthaltenen örtlichen Bauvorschriften mit dem Wortlaut

„Die nicht überbauten Grundstücksflächen entlang der Boostedter Straße zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Linie in beidseitiger Verlängerung der vordersten Gebäudefront dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden. Sie sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht für Ausstellungs- und Stellplatzzwecke genutzt werden.“

werden aufgehoben und durch folgende örtlichen Bauvorschriften ersetzt:

„VORGARTENGESTALTUNG UND EINFRIEDIGUNGEN
§ 92 LBO

Auf den Baugrundstücken sind entlang der Boostedter Straße Vorgartenflächen in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Geschlossene Grundstückseinfriedigungen wie Mauern, Sichtschutzzäune etc. sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER
über die
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 115 B
„ÖSTLICH BOOSTEDTER STRASSE“
für das Gebiet östlich der Boostedter Straße, südlich des Grundstücks Boostedter Straße 283, westlich der Bahnstrecke Neumünster - Bad Oldesloe und der Hartwigswalder Straße sowie nördlich der Grundstücke Hartwigswalder Straße 98 und 100 und Boostedter Straße 389 im Stadtteil Gadeland

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 213), zuletzt geändert am 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 264), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom
folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 B „Östlich Boostedter Straße“ für Gebiet östlich der Boostedter Straße, südlich des Grundstücks Boostedter Straße 283, westlich der Bahnstrecke Neumünster - Bad Oldesloe und der Hartwigswalder Straße sowie nördlich der Grundstücke Hartwigswalder Straße 98 und 100 und Boostedter Straße 389 im Stadtteil Gadeland erlassen:

§ 1 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung in Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 115 B wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

„MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann als Ausnahme zugelassen werden,

- wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die betreffende bauliche Anlage nur einen untergeordneten Anteil der überbauten Fläche einnimmt und das zulässige Maß der baulichen Nutzung ansonsten nicht überschritten wird, sowie
- für jeweils maximal eine Werbeanlage je Betrieb an der Stätte der Leistung, sofern ihre Bauhöhe die festgesetzte zulässige Bauhöhe um nicht mehr als 5 m überschreitet und ihre gesamte Ansichtsfläche nicht mehr als 40 m² beträgt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER
über die
2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 116
„INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET AN DER SÜDUMGEHUNG“
für das Gebiet zwischen Südumgehung, AKN-Eisenbahnlinie, Hartwigswalder Au und Altonaer Straße in den Stadtteilen Gadeland und Wittorf

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 213), zuletzt geändert am 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 264), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom
folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“ für Gebiet zwischen Südumgehung, AKN-Eisenbahnlinie, Hartwigswalder Au und Altonaer Straße in den Stadtteilen Gadeland und Wittorf erlassen:

§ 1 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen

Die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 in den Teil B - Text - eingefügte Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung mit dem Wortlaut

„Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann zugelassen werden, wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die Höhenüberschreitung nur einen untergeordneten Flächenanteil des Baugrundstücks einnimmt und die zulässige Baumasse nicht überschritten wird.“

wird aufgehoben und durch folgende Festsetzung ersetzt:

„MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann als Ausnahme zugelassen werden,

- wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die betreffende bauliche Anlage nur einen untergeordneten Anteil der überbauten Fläche einnimmt und das zulässige Maß der baulichen Nutzung ansonsten nicht überschritten wird, sowie
- für jeweils maximal eine Werbeanlage je Betrieb an der Stätte der Leistung, sofern ihre Bauhöhe die festgesetzte zulässige Bauhöhe um nicht mehr als 5 m überschreitet, ihre gesamte Ansichtsfläche nicht mehr als 40 m² beträgt, und sie keine blinkende oder wechselnde Beleuchtung aufweist.“

§ 2 Vorgartengestaltung und Einfriedigungen

Die unter den Überschriften „Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen“ und „Einfriedigungen“ im Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 116 enthaltenen örtlichen Bauvorschriften mit dem Wortlaut

„Die nicht überbauten Grundstücksflächen entlang der Erschließungsstraßen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Linie in beidseitiger Verlängerung der vordersten Gebäudefront dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden; sie sind gärtnerisch zu gestalten. Stellplätze in begrenzter Anzahl (bis zu 20% der Pflichtstellplätze) können ausnahmsweise zugelassen werden, soweit die gärtnerische Gestaltung in ihrem Gesamteindruck gewahrt bleibt.

(...)

Wenn eine straßenseitige Einfriedigung der Grundstücke erforderlich ist, dann ist diese auf oder hinter einer Linie in beidseitiger Verlängerung der vordersten Gebäudefront zu errichten. Soweit sich besondere Anforderungen an die Sicherung des Betriebsgrundstückes gegen unbefugtes Betreten stellen, kann ausnahmsweise gestattet werden, daß Einfriedigungen bis zu einem Mindestabstand von 1,50 m zur Straßenbegrenzungslinie errichtet werden. An den übrigen Grundstücksseiten dürfen die Grundstücke - wenn im Randbereich private Grünflächen festgesetzt sind - nur an deren Innenseite eingefriedigt werden.“

werden aufgehoben und durch folgende örtlichen Bauvorschriften ersetzt:

„VORGARTENGESTALTUNG UND EINFRIEDIGUNGEN § 92 LBO

Auf den Baugrundstücken sind entlang der Straßenbegrenzungslinien Vorgartenflächen in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Geschlossene Grundstückseinfriedigungen wie Mauern, Sichtschutzzäune etc. sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

An den übrigen Grundstücksseiten dürfen die Grundstücke - wenn im Randbereich private Grünflächen festgesetzt sind - nur an deren Innenseite eingefriedigt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER
über die
3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 158
„GEWERBEGEBIET FREESENBURG“
für das Gebiet zwischen Flugplatzgelände, Baumschulenweg, Kleingarten-
anlage West, Wasbeker Straße und dem Bullenbek (Stadtgrenze) im Stadt-
teil Böcklersiedlung / Bugenhagen

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 213), zuletzt geändert am 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 264), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom
folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Gewerbegebiet Freeseenburg“ für das Gebiet zwischen Flugplatzgelände, Baumschulenweg, Kleingartenanlage West, Wasbeker Straße und dem Bullenbek (Stadtgrenze) im Stadtteil Böcklersiedlung / Bugenhagen erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 158 mit Ausnahme des Geltungsbereiches seiner 1. und 2. Änderung.

§ 1 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen

Der Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 158 wird durch folgende Festsetzung ergänzt:

„MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen in den Gewerbegebieten kann als Ausnahme zugelassen werden,

- wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die betreffende bauliche Anlage nur einen untergeordneten Anteil der überbauten Fläche einnimmt und das zulässige Maß der baulichen Nutzung ansonsten nicht überschritten wird, sowie
- für jeweils maximal eine Werbeanlage je Betrieb an der Stätte der Leistung, sofern ihre Bauhöhe die festgesetzte zulässige Bauhöhe um nicht mehr als 5 m überschreitet, ihre gesamte Ansichtsfläche nicht mehr als 40 m² beträgt, und sie keine blinkende oder wechselnde Beleuchtung aufweist.“

§ 2 Vorgartengestaltung und Einfriedigungen

Die unter den Überschriften „Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen“ und „Einfriedigungen“ im Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 158 enthaltenen örtlichen Bauvorschriften mit dem Wortlaut

„Die nicht überbauten Grundstücksflächen entlang der Erschließungsstraßen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Linie in beidseitiger Verlängerung der vordersten Gebäudefront dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden; sie sind gärtnerisch zu gestalten. Stellplätze in begrenzter Anzahl können ausnahmsweise zugelassen werden.

(...)

Wenn eine straßenseitige Einfriedigung der Grundstücke erforderlich ist, dann ist diese auf oder hinter einer Linie in beidseitiger Verlängerung der vordersten Gebäudefront zu errichten. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß Einfriedigungen bis zu einem Mindestabstand von 1,50 m zur Straßenbegrenzungslinie errichtet werden. An den übrigen Grundstücksseiten dürfen die Grundstücke - wenn im Randbereich private Grünflächen festgesetzt sind - nur an deren Innenseite eingefriedigt werden.“

werden aufgehoben und durch folgende örtlichen Bauvorschriften ersetzt:

„VORGARTENGESTALTUNG UND EINFRIEDIGUNGEN

§ 92 LBO

Auf den Baugrundstücken sind entlang der Straßenbegrenzungslinien Vorgartenflächen in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Geschlossene Grundstückseinfriedigungen wie Mauern, Sichtschutzzäune etc. sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

An den übrigen Grundstücksseiten dürfen die Grundstücke - wenn im Randbereich private Grünflächen festgesetzt sind - nur an deren Innenseite eingefriedigt werden.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister